



sarnen

Einwohnergemeinde

Parkplatzreglement

vom 03. April 2001

Stand 23. Januar 2012

Parkplatzreglement

vom 3. April 2001

Die Einwohnergemeinde Sarnen¹ erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und das Erschliessungsreglement folgendes Parkplatzreglement:

Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkflächen der Einwohnergemeinde Sarnen.

Art. 2 *Begriff*

Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglementes sind jene im Eigentum der Einwohnergemeinde Sarnen stehenden und der Einwohnergemeinde Sarnen überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

Art. 3 *Besondere Benutzungen*

¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Einwohnergemeinderates und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.

² Der Einwohnergemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.

Art. 4 *Parkordnung*

¹ Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen und aus den Markierungen. Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrenzonen und im Besonderen nach den an den individuellen Parkuhren oder Sammelparkuhren vermerkten Bestimmungen, die vom Einwohnergemeinderat festgelegt werden.

² Es darf nur auf den markierten Parkfeldern parkiert werden.

¹ Alle in diesem Reglement erscheinenden Bezeichnungen "Einwohnergemeinde" wurden infolge Auflösung der Bezirksgemeinden per 31. Dezember 2003 geändert von Dorfschaftsgemeinde bzw. Bezirksgemeinde Schwendi, Kägiswil oder Ramersberg in Einwohnergemeinde; Art. 28 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

Art. 5 *Gebühren / Bewirtschaftung*

¹ Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund dürfen ausschliesslich für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Parkieranlagen verwendet werden.

Eine angemessene Kostendeckung ist anzustreben.

² Die zeitlichen Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, die Art der Bewirtschaftung und die Gebühren für die Parkierung werden im Anhang dieses Reglementes festgelegt.

³ Der Einwohnergemeinderat ist ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen die Zuteilung der Parkflächen in die Zonen A - C gemäss Ziff. 2 des Anhangs oder in Zonen ausserhalb der bewirtschafteten Parkflächen gemäss Ziff. 3 des Anhangs zu ändern.

⁴ Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

Art 6 *Strafbestimmungen*

Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 7 *Rechtsmittel*

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes sind alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Parkplatzreglement

Die Referendumsfrist ist am 24. September 2001 unbenützt abgelaufen.

Genehmigt vom Dorfschaftsgemeinderat am 3. April 2001
Vom Regierungsrat Obwalden am 30. Oktober 2001 genehmigt.

Inkraft gesetzt auf den 30. Oktober 2001

Anhang

vom 23. Januar 2012

1. Parkieren für besondere Benutzungen

(gemäss Art. 3 Abs. 2)

Fr. 30.00 bis Fr. 500.00

2. Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(gemäss Art. 5 ff)

Zone A

- Frauenklosterallee Parzelle 301
- Kapuzinerplatz Parzelle 273
- Marktplatz Parzelle 254

Montag – Freitag	07.00 - 19.00 Uhr	bis 90 Min.	Fr.	0.50
Samstag	07.00 - 16.00 Uhr	jede weitere Stunde	Fr.	0.50

Zone B

- Entlang Seestrasse Parzelle 397
- Regionale Sportanlage Parzelle 393
- Seefeld Park Lido Parzelle 733
- vis-à-vis Minigolf Parzelle 397

Montag – Sonntag	07.00 - 19.00 Uhr	bis 90 Min.	Fr.	0.50
		jede weitere Stunde	Fr.	0.50

Zone C

- Bänzenmätteli Parzelle 737 gebührenfrei (max. 48 Std.)
- Ei Nord Parzelle 3377 gebührenfrei (max. 48 Std.)

3. Parkieren ausserhalb der bewirtschafteten Parkflächen

- Bahnhofstrasse Parzelle 116 Blaue Zone
- Bahnhofplatz Parzelle 116 Blaue Zone
- Dorfplatz Parzellen 23, 24 Blaue Zone
- Ei Süd Parzelle 3373 Weisse Zone mit Parkscheibe 15 Std.
- Gartenstrasse Parzelle 185 Weisse Zone mit Parkscheibe 15 Std.
- Grossgasse Parzellen 95, 113 Blaue Zone
- Hofstrasse Parzelle 79 Blaue Zone
- Kirchstrasse Parzelle 3555 Weisse Zone mit Parkscheibe 5 Std.
- Lindenplatz Parzelle 49 Blaue Zone
- Milchstrasse Parzelle 73 Blaue Zone
- Poststrasse Parzelle 79 Blaue Zone
- Verschiedene Blaue oder Weisse Zone mit Parkscheibe (0,5 - 15 Std.)

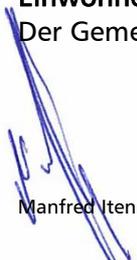
4. Inkrafttreten

Der geänderte Anhang tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Obwalden sofort in Kraft.

Sarnen, 23. Januar 2012

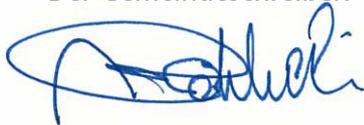
Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Röheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 5. März 2012 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 6. März 2012

Gemeindekanzlei Sarnen

Der Gemeindeschreiber:



Max Röheli

Parkplatzreglement

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt:

Sarnen, - 3. APR. 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hossli', written in a cursive style.

Dr. Stephan Hossli